Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

HESSEN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1108

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
22. 08. 2006 08 :25
Expl. Anl.:
LP L L L 15

Aktenzeichen II 11 - 3 e 02.08-01-06/003

Bearbeiter/in Herr Thomas Lammers
Durchwahl (06 11) 353-1499
Fax (06 11) 3533 1499
E-Mail t.lammers@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen L 214
Ihre Nachricht vom 3. Juli 2006

Datum 24. August 2006

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung - Abschaffung der Direktwahl von hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW – Drucksache 16/768 -

b) Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG)
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 16/794 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zu den o.g. Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen. Ich muss allerdings darauf hinweisen, dass es einen Landeswahlleiter für hessische Kommunalwahlen nicht gibt; diese werden von den Kreisen sowie den Städten und Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung eigenständig durchgeführt. Fachlich nehme ich zu den Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

a) In Hessen, wo die Magistratsverfassung beibehalten und lediglich modifiziert wurde, ist die Direktwahl der Bürgermeister und Landräte seit ihrer Einführung 1992 zu keiner Zeit ernsthaft in Frage gestellt worden, obwohl die Wahlbeteiligungen, insbesondere bei der Direktwahl der Landräte, teilweise sehr gering sind. Eine Abschaffung der Direktwahlen wäre in Hessen zudem nur im Wege einer Verfassungsänderung möglich (Art. 138 der Hessischen Verfassung).

b) Das Verhältniswahlsystem mit starren Listen wurde in Hessen durch das „Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung“ vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in ein personalisiertes Verhältniswahlsystem nach dem Vorbild des rheinland-pfälzischen Wahlrechts umgestaltet. Es weist daher zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN viele Gemeinsamkeiten auf. Zu den Schwerpunkten des Entwurfs nehme ich wie folgt Stellung:

Wegfall der Sperrklausel

Nach dem Entwurf soll die bisherige 5%-Sperrklausel ersatzlos aufgehoben werden. Die Anordnung einer Sperrklausel durch den Gesetzgeber bedeutet eine Durchbrechung der formalen Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Sie bedarf nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zu ihrer Rechtfertigung eines zwingenden Grundes, so dass der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum insoweit begrenzt ist; als hinreichend zwingender Grund wird die Sicherung des Charakters einer Wahl als eines Integrationsvorganges bei der politischen Willensbildung und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Vertretung angesehen (BVerfG, Urteil vom 10. April 1997, BVerfGE Bd 95 S. 408, 417ff.; BVerfG, Urteil vom 29. September 1990, BVerfGE Bd 82 S. 322, 337 ff. ; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. September 1994, DVBI. 1995 S. 153; VerfGH Berlin, Urteil vom 17. März 1997, VerfGH 90/95, DVBI. 97, 786 - nur LS -; VerfGH Saarland, Urteil vom 14. Juli 1998, Lv 4/97, VwRR SW 1998 S. 91 ff.; VerfG Hamburg, Urteil vom 6. November 1998, NVwZ-RR 1999 S. 358; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6. Juli 1999, VerfGH 15/98 n.v.). Eine Zersplitterung von Vertretungen führt zu einer greifbaren Gefährdung effizienter kommunaler Selbstverwaltung, indem sie insbesondere die Bildung belastbarer Mehrheiten erschwert; wechselnde Mehrheiten in Gemeindevertretungen und Kreistagen verzögern oder verhindern sogar notwendige Entscheidungen oder nötigen zu Zugeständnissen an den Vertreter einer verhältnismäßig kleinen Wählerschaft, die der Gesamtverantwortung gegenüber der Bürgerschaft zuwiderlaufen. Damit kann nicht nur die Funktions- und Arbeitsfähigkeit einer Vertretungskörperschaft beeinträchtigt werden, sondern es wird gleichzeitig auch der mit einer Wahl von Repräsentanten verfolgte Integrationseffekt beeinträchtigt. Gewählte Abgeordnete in Parlamenten und Vertreter in den kommunalen

Körperschaften sind von Verfassungs wegen den Interessen des jeweiligen Wahlvolkes insgesamt verpflichtet. Diese Verpflichtung zu gemeinwohlorientiertem Verhalten wird beträchtlich gefährdet, wenn schon eine zahlenmäßig kleine Gruppe von Wählerinnen und Wählern - etwa aus einer Straße - in der Lage ist, einen Vertreter zu wählen. Das Bundesverfassungsgericht hat es in seiner Entscheidung vom 23. Januar 1957 (BVerfGE 6, 84, 92) für ein mit einer Sperrklausel anzustrebendes Ziel bezeichnet, nur solche Gruppen zu einer parlamentarischen Vertretung zuzulassen, die nicht nur singuläre, partikuläre oder temporäre Interessen vertreten, sondern ein am Gemeinwohl orientiertes politisches Programm verfolgen. Eine Sperrklausel von 5 % ist - so das Bundesverfassungsgericht für die Bundestagswahl - in aller Regel verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, weil sie grundsätzlich geeignet ist, die genannten Ziele zu erreichen. Die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit des Mindestquorums kann allerdings nicht statisch beurteilt werden; sie muss vielmehr vom Gesetzgeber unter Kontrolle gehalten werden, d.h. bei einer Veränderung der Verhältnisse auf ihre weitere Erforderlichkeit überprüft werden. Ich halte es daher grundsätzlich für sachgerecht, im Zusammenhang mit der Einführung eines personalisierten Verhältniswahlsystems auch die Notwendigkeit einer Sperrklausel zu prüfen.

Durch die Einführung von Elementen der Persönlichkeitswahl in das Verhältniswahlsystem wurde eine derartige Überprüfung auch für das hessische Kommunalwahlrecht notwendig. Die Hessische Landesregierung hat mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 21. September 1999 (LT-Drs. 15/425) eine 3%-Sperrklausel vorgeschlagen. Mit dieser Absenkung sollte einerseits den veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere dem persönlichkeitsbezogenen Aspekt des neuen Wahlrechts, Rechnung getragen und andererseits Vorkehrungen für die Arbeitsfähigkeit der zu wählenden Körperschaften getroffen werden. Für eine Beibehaltung einer Sperrklausel in Höhe von 3% sprach nach der Entwurfsbegründung, dass trotz der Einführung von Elementen der Personenwahl für das hessische Kommunalwahlrecht weiterhin das Verhältniswahlsystem gilt. Die den Bewerberinnen und Bewerbern von der Wählerschaft gegebenen Stimmen werden bei der Ergebnisermittlung dem jeweiligen Wahlvorschlag zugerechnet; die Sitzverteilung erfolgt dann nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren entsprechend dem mathematischen Verhältnis der Stimmenzahlen der einzelnen Wahlvorschläge. Diese Ausprägung der Verhältniswahl könne weiterhin dazu führen, dass in

der zu wählenden Körperschaft unter Umständen mehrere kleine Gruppen oder sogar einzelne Personen vertreten sind. Nach einer vom Hessischen Landtag am 1. Dezember 1999 durchgeführten Anhörung wurde übereinstimmend von allen geladenen Verfassungsrechtlern vorgebracht, dass die Beibehaltung einer Sperrklausel - auch in geringerer Höhe - verfassungsrechtlich unzulässig sei. Ausgehend von dem Ergebnis der Anhörung hat der Gesetzgeber sich für eine vollständige Streichung der Sperrklausel entschieden; die Sperrklausel wurde durch das am 5. Januar 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) gestrichen.

Erwartungsgemäß hat der Wegfall der bisherigen Sperrklausel im hessischen Kommunalwahlrecht zu einem verstärkten Einzug von kleineren Wählergruppen und Parteien in die kommunalen Vertretungskörperschaften geführt, die sonst an dieser Hürde gescheitert wären. Allerdings liegen derzeit weder Anhaltspunkt dafür vor, dass in den betroffenen Kommunen die Funktionsfähigkeit ernsthaft gefährdet wäre, noch dafür, dass der Charakter einer Wahl als ein Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung beeinträchtigt wäre. Um die Arbeit der kommunalen Vertretungskörperschaften zu verbessern, hat der Gesetzgeber allerdings im Rahmen der letzten Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Landkreisordnung (HKO) die bundesweit einzigartigen Regelungen des § 36a Abs. 1 Satz 4 HGO und § 26a Abs. 1 Satz 4 HKO geändert, nach welchen die Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahl in der Vertretungskörperschaft vertreten sind, unabhängig von ihrer Stärke den Fraktionsstatus erhalten. Nach der Neuregelung muss eine Fraktion mindestens aus zwei Vertretern bestehen; die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag können auch eine höhere Mindeststärke für den Fraktionsstatus bestimmen.

Ob und inweit eine völlige Aufhebung der Sperrklausel in Schleswig-Holstein die Sicherung des Charakters einer Wahl als eines Integrationsvorganges bei der politischen Willensbildung oder die Funktionsfähigkeit der zu wählenden Vertretungen beeinträchtigt, obliegt allein der Prognoseentscheidung des Gesetzgebers.

Wechsel von einem Mehrheitswahlsystem mit Verhältnisausgleich auf ein personalisiertes Verhältniswahlsystem

Der Entwurf will das bisherige Mehrheitswahlsystem mit Verhältnisausgleich durch ein personalisiertes Verhältniswahlsystem austauschen. Die Wähler sollen so viele Stimmen zur Verfügung haben, wie Mandate zu vergeben sind. Dabei soll die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der verfügbaren Stimmenzahl den Bewerberinnen und Bewerbern auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen zu geben (kumulieren und panaschieren); sofern Bewerberinnen und Bewerber gestrichen wurden, werden ihnen keine Stimmen zugeteilt. Daneben soll die Möglichkeit bestehen, seine Stimmenzahl durch die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags (Listenstimme) unverändert abzugeben. In diesem Fall sollen die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags jeweils eine Stimme erhalten; bei mehrfach aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern werden entsprechend mehr Stimmen zugeteilt. Diese Regelungen bestehen grundsätzlich auch in Hessen und unterliegen keine Bedenken. In Hessen besteht allerdings – im Gegensatz zu Rheinland-Pfalz – nicht die Möglichkeit, dass Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel mehrfach benannt werden. Dafür ist im Hessischen Kommunalwahlrecht jedoch die Vergabe der Listenstimme so geregelt, dass zunächst den auf dem Stimmzettel stehenden Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags zunächst eine Stimme zugeteilt wird; sind danach noch nicht alle verfügbaren Stimmen vergeben, wird dieser Vorgang so lang wiederholt, bis die restlichen Stimmen zugeteilt sind. Es gilt für jede Bewerberin und jeden Bewerber allerdings der Grundsatz, dass nicht mehr als drei Stimmen zugeteilt werden können.

Die in dem Gesetzentwurf getroffenen Bestimmungen für eine ungültige Stimmabgabe bzw. für Auslegungsregeln im Falle einer Verhältniswahl entsprechen im Wesentlichen den im hessischen Kommunalwahlrecht getroffenen Regelungen. Die für die Mehrheitswahl in § 35 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs getroffene Regelung, nach welcher bei Überschreitung der Stimmenzahl die gesamte Stimmabgabe ungültig ist, erscheint allerdings gegenüber der Heilungsmöglichkeit für die Verhältniswahl nicht sachgerecht. In Hessen bleiben bei der Überschreitung der Stimmenzahl bei der Mehrheitswahl die zu viel abgegebenen Stimmen entsprechend der Regelung für die Verhältniswahl unberücksichtigt; es gilt in diesem Fall eine dem § 35 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs entsprechende Regelung.

Wechsel des Sitzverteilungssystems von d'Hondt nach Sainte Laguë/Schepers

Nach § 9 des Entwurfs soll das bisherge Sitzverteilungssystem nach d'Hondt durch das Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers ersetzt werden. Von den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen spielt bei der Wahl des Sitzverteilungssystems der Grundsatz der Wahlgleichheit – ein Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes – eine zentrale Rolle. Eine der Ausprägungen der Wahlgleichheit ist die sog. Erfolgswertgleichheit der abgegebenen Stimmen. Die Erfolgsewertgleichheit soll verhindern, dass einzelne Wählerinnen und Wähler aus Gründen, die in ihrer Person liegen, ein verschieden starker Einfluss auf das Wahlergebnis eingeräumt wird (so BVerfGE 1, 208, 243). Sie soll damit sicherstellen, dass jede gültig abgegebene Stimme bei der Ermittlung des Wahlergebnisses für jeden Wahlvorschlagsträger mit gleichem Gewicht bewertet wird (BVerfGE 34, 81, 99; 85, 148, 157). Das Prinzip der Erfolgswertgleichheit beansprucht jedoch - anders als die ebenfalls unter den Grundsatz der Wahlgleichheit fallende Zählwertgleichheit - keine uneingeschränkte Geltung; seinen konkreten Inhalt erlangt es immer erst im Zusammenhang mit einem bestimmten Wahlsystem (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Aufl., § 1 Rd. 23a). Der Gesetzgeber hat für die Wahl des Sitzverteilungssystems einen Gestaltungsspielraum; er muss sich jedoch nach der Grundsatzentscheidung für ein Verhältniswahlsystem im Rahmen dieses Systems halten und dementsprechend den Anteil der Sitze der Vertretungskörperschaft in möglichst genauer Übereinstimmung mit dem Stimmenanteil bringen, der auf die verschiedenen Wahlvorschläge entfällt (Nds. StGH, Urteil vom 20. September 1977, DVBl. 78 S. 139). Dies ergibt sich bereits aus der Grundidee des Verhältniswahlsystems, nach der den Wahlvorschlagsträgern die Mandate im gleichen Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, a.a.O., § 1 Rd. 30). Idealtypisches Ergebnis der Wahl soll es bei diesem System sein, dass die Vertretungskörperschaft ein vollkommenes Spiegelbild der Wählerschaft darstellt, wie sie sich in ihrer Entscheidung für die Wahlvorschläge artikuliert hat; sie verlangt, dass jeder Wahlberechtigte die gleiche Stimmenzahl besitzt und seine Stimmen wie jeder andere Wahlberechtigte abgeben darf (BVerfGE 34, 81, 99).

Das Sitzverteilungssystem nach d'Hondt entspricht wie das Verfahren nach Hare/Niemeyer den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein für die Verhältniswahl unabdingbares

Sitzverteilungssystem; keines der Verfahren erscheint dabei prinzipiell als richtiger und damit als zur Wahrung des Grundsatzes der Wahlgleichheit als systemgerechter (BVerfGE 79, 169, 170). Dabei kann weder mit dem Verfahren der mathematischen Proportion nach Niemeyer noch nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt eine absolute Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen erreicht werden, da nach beiden Systemen Reststimmen unberücksichtigt bleiben (BVerfG 79, 169, 170 f.). Das Sitzverteilungssystem nach Sainte Laguë/Schepers ist wie die Verfahren nach Hare/Niemeyer und d'Hondt ebenfalls geeignet, den Anteil der Sitze in einer Vertretungskörperschaft in möglichst genauer Übereinstimmung mit dem Stimmanteil zu bringen, der auf die jeweiligen Wahlvorschlagsträger entfällt.

Sofern mehrere verfassungsrechtlich unbedenkliche, insbesondere mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit vereinbare Berechnungssysteme vorhanden sind, ist es der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, für welches der Systeme er sich entscheidet und in in welcher Richtung er unvermeidbare systemimmanente Abweichungen vom Prinzip der Erfolgswertgleichheit er in Kauf nehmen will (BVerfGE 79, 169, 171). Es obliegt daher allein dem Gesetzgeber, ob er von dem derzeitigen Sitzverteilungsverfahren nach d'Hondt zu einem Verfahren nach Saintë Lague/Schepers wechselt. Sofern dies allerdings erfolgen sollte, rege ich aus Gründen der Normklarheit an, die konkrete Berechnung der Sitzverteilung in § 9 des Gesetzentwurfes zu normieren, da zur Berechnung der Sitze bei dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers neben dem Verfahren der Sitzverteilung nach Höchstzahlen bzw. nach Rangmaßzahlen auch eine Divisorenmethode mit Standardrundung zur Verfügung steht; es ergibt sich nur aus Anhang 1 des Gesetzentwurfs, dass die Berechnung offensichtlich nach dem Höchstzahlenverfahren erfolgen soll.

Um sicherzustellen, dass eine Partei oder Wählergruppe mit der absoluten Mehrheit der Stimmen auch die absolute Mehrheit der Sitze erhält, ist die in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgeschlagene Mehrheitsklausel sachgerecht, da auch bei einer Sitzverteilung nach Sainte Laguë/Schepers Fälle auftreten können, in denen die absolute Mehrheit der Stimmen nicht zur absoluten Mehrheit der Sitz führt.

Zulässigkeit von Listenverbindungen

Nach dem Entwuf sollen Listenverbindungen zulässig sein. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist im hessischen Kommunalwahlrecht nicht zulässig; eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass im Wahlkreis Wahlbereiche gebildet wurden und kein gemeinsamer Wahlvorschlag aufgestellt worden ist. Gegen die im Entwurf vorgesehene Regelung bestehen erhebliche Bedenken, da dieses Instrument dazu benutzt werden könnte, dass Splittergruppen sich vor der Wahl zusammenschließen und durch die Sitzverteilung auf die Gesamtliste mit anschließender Unterverteilung in die jeweilige Vertretungskörperschaft einziehen können, obwohl es ihnen nach den jeweiligen Wahlergebnissen nicht zusteht. Gerade der Einzug von Splitterparteien ist geeignet, die Funktionsfähigkeit von kommunalen Vertretungen empfindlich zu beeinträchtigen. Das BVerfG hat bereits mit Urteil vom 29. September 1990 festgestellt, dass Listenverbindungen – unabhängig ob mit oder ohne eine Sperrklausel – zu einem Verstoß gegen die Chancengleichheit führen, weil sie den Erfolg von Wählerstimmen ungleich gewichten, ohne dass dafür ein zwingender, sachlicher Grund angeführt werden könnte (BVerfGE 82, 322, 345). Nur am Rande sei erwähnt, dass die im Gesetzentwuf aufgestellte Behauptung, dass in Gemeinden mit nur 7 Gemeindevertretern eine Partei oder Wählergruppe mindestens 15% der gültigen Stimmen erhalten muss, um in die Vertretung einzuziehen, unzutreffend ist. Jedes Sitzverteilungssystem beinhaltet eine mathematische Hürde, die ein Wahlvorschlag überspringen muss, um den ersten Sitz zugeteilt zu bekommen. Diese Hürde ist allerdings nicht statisch, sondern hängt von dem Berechnungsverfahren, von der Anzahl der zu verteilenden Sitze, der Anzahl der an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge und deren Stimmenanteil ab. Für den Einzug in eine Gemeindevertretung mit 7 Sitzen kann nach einer Sitzverteilung nach Sainte Laguë/Schepers bereits ein deutlich geringerer Stimmenanteil für eine Sitzzuteilung ausreichen.

Stimmzettelschablonen

Nach § 28 Abs. 4 des Gesetzentwurfs sollen die Kommunen die Herstellung von Stimmzettelschablonen für Wählerinnen und Wähler, die blind oder sehbehindert sind, unterstützen und die dafür notwendigen Ausgaben erstatten. Vorbild für diese Regelung ist offensichtlich die entsprechende Verpflichtung bei staatlichen Wahlen, Muster der Stimmzettel unverzüg-

lich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung zu stellen und die dafür notwendigen Ausgaben zu erstatten (so z.B. § 45 Abs. 5 Satz 1 BWO, § 50 Abs. 4 BWG). Bei hessischen Kommunalwahlen besteht eine entsprechende Verpflichtung aufgrund der kleinräumigen Wahlkreise und der durch das Wahlrecht zum Teil umfangreichen Stimmzettel nicht; es ist bereits zweifelhaft, ob entsprechende Stimmzettelschablonen überhaupt hergestellt werden können. Es besteht für die Kommunen jedoch die Möglichkeit, in kommunaler Selbstverwaltung sehbehinderte oder blinde Wählerinnen oder Wähler entsprechend zu unterstützen.

Mandatsverzicht mit Erhalt der Anwartschaft

Nach § 44 Abs. 2 des Gesetzentwurfs soll es gewählten Bewerberinnen und Bewerbern für den Fall, dass ein Hinderungsgrund vorliegt, möglich sein, zunächst nicht in das Mandat einzurücken und trotzdem auf dem Wahlvorschlag als Ersatzperson zur Verfügung zu stehen. Dies würde dazu führen, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber praktisch die gesamte Wahlzeit auf einem Wahlvorschlag als Ersatzperson zur Verfügung stehen könnte. Der Verlust der Wählbarkeit, Mandatsverzicht usw. würden faktisch keine Rolle mehr spielen, weil sie zunächst nur dazu führen würden, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber als Ersatzperson zur Verfügung steht. Diese Regelung halte ich für problematisch. Die durch eine Wahl erworbene demokratische Legitimation kann - wenn sie z.B. durch das Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft untergegangen ist - nicht als Anwartschaft auf ein Mandat wieder entstehen, sondern nur neu durch eine Wahl begründet werden. Da auch der Mandatsverzicht durch die Regelung umfasst wird, würde dieser als wahlrechtliche Willenserklärung gesetzlich in einen Verzicht auf das Mandat unter Beibehaltung einer Anwartschaft aufgespalten; dies halte ich für nicht zulässig. Es ist zudem zweifelhaft, was unter einem Hinderungsgrund im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Schließlich wird der durch das personalisierte Wahlsystem bezweckte größere Einfluss der Wählerschaft auf die gewählten Bewerberinnen und Bewerber wieder teilweise aufgehoben, da durch den Verzicht der Annahme der Wahl bzw. durch einen gezielten Mandatsverzicht wieder die Wahlvorschlagsträger über die Zusammensetzung der jeweiligen Vertretungskörperschaft bestimmen können; die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber bleiben – sofern bei ihnen ein Hinderungsgrund besteht - stets als Ersatzpersonen verfügbar. Diese Vorschrift dient erkennbar dazu, die personellen quantitati-

ven Unterschiede zwischen kleineren und größeren Parteien und Wählergruppen zu nivellieren; dies ist jedoch nicht Aufgabe des Wahlrechts.

Bildung von Wahlkreisen

Um eine ausgewogene Vertretung örtlicher Interessen zu ermöglichen, ist es nach § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs möglich, in Gemeinden ab einer bestimmten Größenklasse Wahlkreise einzurichten. Die in dem Entwurf beabsichtige Bildung von Wahlkreisen entspricht im Wesentlichen der im hessischen Kommunalwahlrecht möglichen Bildung von Wahlbereichen. Diese können in Hessen nur für Landkreise eingerichtet werden; die kommunalen Spitzenverbände haben in Hessen auf gemeindlicher Ebene kein Bedürfnis für die Einrichtung von Wahlkreisen gesehen. Für die Einrichtung von Wahlbereichen ist in Hessen ein entsprechender Beschluss des Kreistags mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder notwendig. Obwohl die Einrichtung von Wahlbereichen für Landkreise schon seit der Kommunalwahl 2001 möglich war, hat in Hessen noch kein Kreistag davon Gebrauch gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Hannappel)